

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



8. Jahrgang

Nr. 15

10. November 1998

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluß Nr. 46/98:

Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)

317

SVV-Beschluß Nr. 54/98:

Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

323

Öffentliche Zustellungen

332

Lohnsteuerkarten 1999

335

Öffentliche Ausschreibungen:

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Trockenbauarbeiten Alt- und Neubau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 16

336

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Innentüren Alt- und Neubau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 17

338

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Außentüren und Fenster am Altbau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 18

339

Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C - Schubtribühne - Teleskoptribühne
Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: KKB - Los 19

341

Abt.Lir. 30.1	Stadtverwaltung Brandenburg Oberbürgermeister Rechtsamt Sekretariat Eingang: 12. Nov. 1998 5466 / 3x	z.K.
Abt.Lir. 30.2		Wr. am
Juli		Flü. am
1998		
Sub		Priest

Inhalt**Seite**

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Wärmedämmputz Bauvorhaben: Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg an der Havel Vergabetitel: KKB - Los 22	342
Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Trockenbauarbeiten Bauvorhaben: Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg an der Havel Vergabetitel: KKB - Los 24	344
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A - Los 25: Estricharbeiten Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel Vergabetitel: KKB - Los 25	346
Information	
Verlagerung Wochenmarkt Katharinenkirchplatz	347
Öffentliche Bekanntmachung	
E i n l a d u n g	
zur 2. Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 18.11.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	348

SVV-Beschluß Nr. 46/98:

Allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG)

I. Vorbemerkungen

Die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend AFBG genannt) beinhalten Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Zuwendungsberechtigte. Sie gelten nicht für städtische Beteiligungsgesellschaften.

Angesichts der angespannten Haushaltslage kommt eine Förderung nur im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in Betracht.

Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich Kirchen), sowie Personenvereinigungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften), deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen und die nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht!

Ausgehend von den Grundsätzen der AFBG sind durch die zuständigen Fachämter spezielle Richtlinien zu erarbeiten. Soweit spezielle Richtlinien keine abweichende Aussage treffen und keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen eingreifen, sind die AFBG ergänzend heranzuziehen. Mit dieser Maßgabe sind sie zur Nebenbestimmung der jeweiligen Förderbescheide zu erklären.

Die entsprechenden Formblätter für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung, für die Bewilligung und für den Verwendungsnachweis sind mit der Förderrichtlinie durch die jeweiligen Fachämter zu erarbeiten. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Zuwendungen richten sich nach den speziellen Förderrichtlinien der Fachämter sowie der Geschäftsanweisung zum Kassenanordnungsverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

Die AFBG legen einheitlich die Verfahrensgrundsätze für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens fest. Sie binden sowohl die Stadt (als Zuwendungsgeber) als auch den Zuwendungsempfänger.

II. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Begriff der Zuwendungen

Zuwendungen sind Leistungen (der öffentlichen Hand) an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die öffentliche Hand ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Projektförderung**
Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Bauvorhaben, Beschaffung einer Einrichtung, Durchführung einer Veranstaltung).
- 2.2 Institutionelle Förderung**
Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht begrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (z. B. Geschäftsaufwand einer Organisation oder eines Vereins - i. d. R. auch unter Einbezug der Personalkosten).

3. Finanzierungsarten

Zuwendungen sollen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zuwendungszwecks bewilligt werden. Bei Erlass von Förderbescheiden ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Interesses des Zuwendungsempfängers am ehesten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

- 3.1 Prozentuale Anteilfinanzierung**
Die Finanzierung erfolgt nach einem bestimmtem Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 3.2 Fehlbedarfsfinanzierung**
Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs bewilligt, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder andere fremde Mittel zu decken vermag. Um eine unvorhersehbare Nachschulpflicht zu vermeiden, ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 3.3 Festbetragsfinanzierung**
Besonders im Rahmen der Bagatellförderung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu veranschlagen. Dabei kann die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- 3.4 Vollfinanzierung**
Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem gemeindlichen Interesse unerheblich ist, oder die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Bewilligungszeitraum

Bei der Angabe des Bewilligungszeitraumes im Zuwendungsbescheid handelt es sich regelmäßig nur um eine das Auszahlungsverfahren näher ausgestaltende Regelung. Durch sie wird der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung von Zuwendungsmitteln zeitlich begrenzt. Soll darüber hinaus der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, eine Maßnahme spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes durchzuführen, muß die Angabe des Bewilligungszeitraumes um eine entsprechende Nebenbestimmung (z. B. durch eine Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bbg) ergänzt werden.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sich für die Stadt aus Fördermittelzuweisungen ergebenden Verpflichtungen als gegen sich selbst geltend anzuerkennen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden eigenen Mittel und anderen Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind, soweit dies rechtlich möglich ist, als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muß grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

1.4 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt Brandenburg an der Havel. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-O oder MTG sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das Besserstellungsverbot gilt ebenfalls für vergleichbare Sachausgaben.

Werden höhere Vergütungen gezahlt/Sachausgaben getätigt, gehören die Kosten, welche vergleichbare Personalkosten der Stadt/vergleichbare, kommunale Sachausgaben übersteigen, nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Von den vorstehenden Grundsätzen kann abgesehen werden, sofern sich die Besserstellung aus Umständen herleitet, die vor Stellung des Antrages auf Zuwendung entstanden sind.

1.5 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt:
Zuwendungen zu Baumaßnahmen werden abhängig vom Baufortschritt ausgezahlt.

Es können angefordert und ausgezahlt werden:

30 % bei Baubeginn

30 % nach Rohbauabnahme

30 % nach Gebrauchsabnahme

10 % nach Prüfung des endgültigen Verwendungsnachweises.

Zuwendungen zur Förderung anderer Vorhaben dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Im übrigen darf die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden

- ◆ bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers

- ◆ bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Das gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber um 2000,00 DM ändern.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ständig nach neuen Deckungsquellen zu suchen und diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen durch ihn selbst oder durch von ihm Beauftragte, die für öffentliche Auftraggeber im Lande Brandenburg geltenden rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über die Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung ohne die Einwilligung der Stadt nicht anderweitig verfügen. Ist im Zuwendungsbescheid keine zeitliche Bindung enthalten, gilt die Zweckbindung für die gesamte Zeit der gewöhnlichen Nutzung des Gegenstandes.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 DM übersteigt, zu inventarisieren und ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

Die Stadt kann sich für alle aus Zuwendungen beschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800,00 DM Eigentumsrechte einräumen lassen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält;
- 5.2 sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber 2.000,00 DM ergibt;
- 5.3 sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Zweck der Zuwendung nicht in dem zeitlich vorgegebenen Rahmen oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist;
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verbraucht werden können (ausgenommen Baufinanzierung);
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr nach dem Zweck der Zuwendung verwendet oder nicht mehr benötigt werden;
- 5.6 ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten berechtigt zum Widerruf der Förderung.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde, in der Regel durch einen ausführlichen Verwendungsnachweis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das Fachamt kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die bis dahin erhaltenen Beträge, nach Jahren getrennt, ein Zwischennachweis zu führen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. mit den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 In dem Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis der Zuwendung im einzelnen darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebeleg) vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind im Original vorzulegen bzw. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren - sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen, sofern sie mit der Förderung im Zusammenhang stehen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

8. Erstattung der Zuwendung/Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG für das Land Brandenburg), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht alsbald, d. h., in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Ein Verstoß gegen die Zweckbindung führt in der Regel zu einer Rückforderung.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit einem um 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald, d. h., innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

- 8.6 Von der Geltendmachung eines Zinsanspruches ist regelmäßig abgesehen, wenn die Zinsen 20,00 DM nicht übersteigen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt (Beschluß Nr. 111/92 und Beschluß Nr. 423/93) außer Kraft.

gez. Deschner
Beigeordneter

gez. i.V. Brauns
Beigeordnete

SVV-Beschluß Nr. 54/98:

Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Inhalt

- Nr. 1 Gegenstand der Förderung
- Nr. 2 Rechtsgrundlagen für die Förderung
- Nr. 3 Förderungsvoraussetzungen
- Nr. 4 Förderungskriterien
- Nr. 5 Zu fördernde Maßnahmen
- Nr. 6 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- Nr. 7 Antragsverfahren
- Nr. 8 Bewilligungsverfahren
- Nr. 9 Auszahlungsverfahren
- Nr. 10 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 11 Verwendung der Zuwendung
- Nr. 12 Nachweis der Zuwendung
- Nr. 13 Erstattung der Zuwendung
- Nr. 14 Inkrafttreten

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen aus dem sozialen Bereich, sofern sie der Behinderten- und Altenhilfe bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dienlich sind.

1.2 Die Förderung erfaßt ausschließlich Bereiche, die nicht durch gesetzliche Kostenträger finanziert werden bzw. Maßnahmen, für deren Durchführung der Empfänger keinen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Rechtsanspruch hat.

2. Rechtsgrundlagen für die Förderung

2.1 Eine Förderung findet grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft statt.

Für den Geltungsbereich dieser Richtlinie ergeben sich diese insbesondere aus:

- der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich der sozialen Betreuung der Einwohner gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.V.m. den einschlägigen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den unter Ziffer 5 benannten Maßnahmebereichen i.S.d. § 35 Abs. 2 Ziffer 14 GO,
- der Verpflichtung zur ausreichenden Verfügbarmachung von sozialen Diensten und Einrichtungen gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 Sozialgesetzbuch I (SGB I),
- der Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Leistungsträgern und gemeinnützigen freien Einrichtungen und Organisationen und der wirksamen Ergänzung ihrer Tätigkeiten zum Wohl der Leistungsempfänger gem. § 17 Abs. 3 SGB I i.V.m. § 86 Sozialgesetzbuch X (SGB X),
- den Vorschriften nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und
- der gemeinsamen Verantwortung der Länder, Kommunen und Pflegeeinrichtungen bei der Gewährleistung einer pflegerischen Versorgung gem. § 8 des Sozialgesetzbuches XI (Soziale Pflegeversicherung) i.V.m. Art. 1 § 1 des Landespflegegesetzes (PflegeG), nach welchem den kreisfreien Städten insbesondere die Verantwortung zur Vorhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen obliegt .

2.2 Grundlage dieser Förderrichtlinie sind desweiteren die "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel - AFBG" in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die AFBG.

In vorliegender Richtlinie werden sowohl Voraussetzungen und Kriterien einer Förderung als auch spezielle Anforderungen und Voraussetzungen zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren geregelt.

2.3 Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel an den Antragsteller zu gewähren.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger können neben den innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinen und Verbänden (Diakonisches Werk, Caritas-Verbände, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen sein.

Eine Förderung freigewerblicher Träger ist in der Regel nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Die Förderung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

3.2 Förderungsvoraussetzung ist i.d.R. der Nachweis, daß in der bisherigen Arbeit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde. Zuwendungen werden nur an solche Empfänger bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3.3 Der Empfänger ist verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen.

3.4 Ein Antrag darf nur gestellt werden, wenn dieser nicht bereits auf Grund einer anderen Förderrichtlinie der Stadt vorliegt.

Insbesondere werden Maßnahmen und Projekte, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten und durch die "Förderrichtlinie der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel" in ihrer jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden, von einer Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.

3.5 Es ist durch den Empfänger sicherzustellen, daß die für die konkret zu fördernde Maßnahme eingesetzten MitarbeiterInnen entsprechend der berufsrechtlichen Vorschriften zu der jeweiligen Tätigkeit berechtigt sind bzw. die entsprechend notwendige Qualifikation besitzen.

4. Förderungskriterien

Der Einschätzung der Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen liegen folgende Kriterien zugrunde, die vom jeweiligen Zuwendungsempfänger bereits bei der Antragstellung nachzuweisen sind:

4.1 Ein wesentliches Kriterium ist darin zu sehen, wie sich die zu fördernde Maßnahme in die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der kommunalen Daseinsvorsorge einordnet. Der Bezug zu den unter Ziffer 2 genannten gesetzlichen Grundlagen und den jeweiligen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung ist dabei darzustellen.

Der Antragsteller hat deutlich zu machen, wie er sich mit seiner Maßnahme in kommunale Zielstellungen, konzeptionelle Vorhaben und bestehende Bedarfe einordnet.

4.2 Bei der Entscheidung über eine Förderung ist die bisherige Tätigkeit des Zuwendungsempfängers auf sozialem Gebiet zu berücksichtigen.

Die zu fördernde Maßnahme muß zum Erhalt bzw. zum Ausbau sozialer Dienste und Angebote in der Stadt Brandenburg beitragen.

Notwendig ist dazu neben der Bedarfsbestimmung für die beantragte Maßnahme auch deren Einordnung in bereits durch andere Leistungsträger realisierte Angebote.

4.3 Fördermittel dürfen nur satzungsgemäß bzw. entsprechend der mit der Antragstellung dargelegten Aufgaben- und Zielstellung des Zuwendungsempfängers verwendet werden; sie müssen stets der Allgemeinheit, das heißt einem unbestimmten Personenkreis, zugute kommen.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen allen Betroffenen und Interessierten der jeweiligen Zielgruppe zugänglich sein. Priorität bei den zu berücksichtigenden Zielgruppen besitzen eindeutig Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am

Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen sowie ältere und behinderte Menschen. Die Maßnahmen sollen dem Gedanken der sozialen Integration Rechnung tragen.

4.4 Als ein weiteres Kriterium ist das Ziel der Maßnahme heranzuziehen, welches auf konkrete Lebenshilfe sowie auf die Förderung des Prozesses der Selbsthilfe bzw. auf die Bewältigung sozialer und persönlicher Konflikte ausgerichtet sein soll.

4.5 Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers sollten möglichst stadtteilbezogen sein, regionale Bedürfnisse sollen Beachtung finden.

5. Zu fördernde Maßnahmen

Bezogen auf die unter Ziffer 4.3 genannten Zielgruppen werden folgende Maßnahmebereiche festgelegt:

5.1 Im Bereich der Altenhilfe werden gefördert:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung älterer Bürger,
- die Entwicklung des Angebots der teilstationären und stationären Hilfe,
- die Organisation und Vervollkommnung der ambulanten pflegerischen Dienste,
- die Förderung der Angebote offener Altenhilfe (z.B. Altenclubs und andere Altenbegegnungsstätten),
- Vorhaben zur Entwicklung einer umfassenden gerontopsychiatrischen und geriatrischen Versorgung,
- Vorhaben und Initiativen zur Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes älterer Menschen,
- Initiativen und Projekte der Selbsthilfeförderung,
- generationsübergreifend wirksame Maßnahmen.

5.2 Im Bereich der Behindertenhilfe werden gefördert:

- Projekte und Angebote der Beratung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins gesellschaftliche Leben, insbesondere Maßnahmen der Geselligkeit, Unterhaltung, der kulturellen Bereicherung und sportlichen Betätigung,
- Initiativen und Projekte der Selbsthilfeförderung
- Vorhaben und Initiativen zur Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes für Menschen mit Behinderungen
- Angebote zur Unterstützung Angehöriger.

5.3 Im Bereich der Hilfen für Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft entgegenstehen, werden gefördert:

- Maßnahmen für Hilfesuchende, bei denen Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten ist und die darauf zielen, durch Hilfe zur Selbsthilfe die Betroffenen zu befähigen, ein Leben unabhängig von Sozialhilfe zu führen,
- die Entwicklung von Arbeitsmöglichkeiten und die Durchführung von Arbeitsprojekten für Sozialhilfeempfänger,
- Maßnahmen der Beratung und Betreuung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, z.B.:
 - Hilfen für Haftentlassene,
 - Wohnungslosenhilfe,
 - Maßnahmen der Hilfe für Frauen in Not u.a.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Die von dem Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben sind so zu fördern, daß eine fachgerechte und ungehinderte Durchführung des sozialen Angebotes ermöglicht wird.

Gefördert werden grundsätzlich sowohl Sach- und Personalkosten als auch investive Kosten.

Die Höhe der Förderung wird individuell bemessen, wobei insbesondere die finanzielle Situation der Stadt, die Bedeutung der Maßnahme für die Öffentlichkeit im Rahmen der kommunalpolitischen Zielsetzungen sowie die Finanzkraft des Empfängers zu berücksichtigen sind.

6.2 Als Zuwendungsart ist sowohl die Projekt- als auch die institutionelle Förderung möglich.

Bei der Festlegung der Zuwendungsart ist insbesondere zu beachten, daß die Zuwendungsmittel bei der Projektförderung im Gegensatz zur Institutionellen Förderung regelmäßig nicht global für die satzungsgemäßen Ausgaben des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden dürfen, sondern ausschließlich für einzelne, abgegrenzte Vorhaben bestimmt sind.

6.3 Die Bestimmungen und Entscheidungskriterien für die Wahl der Finanzierungsart der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Punktes II Ziffer 3 der AFBG.

6.4 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

6.5 Vom Empfänger ist in der Regel eine Eigenbeteiligung (Eigenmittel und Eigenleistungen) in Höhe von mindestens 20 v.H. des förderfähigen Aufwandes aufzubringen. Eigenleistungen sind hierbei vom Empfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen, die durch entsprechende Aufstellungen (geleistete Arbeitsstunden bzw. sonstiger Aufwand) zu belegen sind. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört nur der dem Empfänger tatsächlich entstandene bzw. durch ihn geleistete Aufwand.

6.6 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

6.7 Bei der Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen ist das Besserstellungsverbot gemäß Teil III Ziff. 1.4 der AFBG zu beachten.

6.8 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.

7. Antragsverfahren

7.1 Förderanträge sind schriftlich einzureichen bei:

Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Soziales und Wohnen
14767 Brandenburg an der Havel.

Für die Antragstellung ist ein Formblatt vollständig auszufüllen. Dieses Formblatt ist beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

7.2 Anträge für Projektförderungen und institutionelle Förderungen sind grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu stellen.

Ausgenommen hiervon sind kleinere Projekte, die im laufenden Kalenderjahr begonnen und abgeschlossen werden. Anträge hierfür sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verspätet eingegangene oder eingereichte Anträge können abgelehnt werden. Entscheidend für den Eingang des Antrages ist der Posteingangsstempel der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. der handschriftliche Vermerk des zuständigen Amtes.

7.3 Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Bedürftigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadt die auf die zu fördernde Maßnahme bezogenen Angaben - auch zu seinen Vermögens- bzw. steuerlichen Verhältnissen - durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes zur beabsichtigten Maßnahme, soweit es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege handelt und eine Notwendigkeit hierfür aufgrund des besonderen Zieles und Zweckes der Maßnahme bzw. ihrer besonderen inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung seitens der Stadt bekundet wird,
- Satzung des Antragstellers oder andere geeignete Unterlagen, aus denen Ziel und Inhalt der Tätigkeit des Antragstellers hervorgehen,
- Vereinsregisterauszug bzw. Auszug aus dem Handelsregister (bei längerfristigen Förderungen kann von einer wiederholten Vorlage vorgenannter Unterlagen abgesehen werden)
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung, sofern diese der bewilligenden Stelle nicht bereits vorliegt,
- ein Finanzierungsplan
(aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. bei der institutionellen Förderung der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Antragstellers
- Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter bzw. andere geeignete Nachweise, die die beabsichtigte Finanzierung bestätigen.

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Nachweis der Eigentümerschaft über das zu fördernde Grundstück (beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Erbbaurechts - oder Pachtvertrag)
- Baukostenberechnung
- Bau - bzw. Lagepläne
- Verdingungsunterlagen.

7.4 Der Antragsteller hat mit seinem Antrag zu erklären,

- daß er die Bestimmungen der AFBG und der vorliegenden Richtlinie anerkennt,
- daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- ob er allgemein oder für die zu fördernde Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall sind die sich hieraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen;

bei Projektförderung insbesondere:

- daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird.

Als Beginn ist hierbei bereits die Auftrags- bzw. Leistungsvergabe bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn, es sei denn sie sind alleiniger Gegenstand der Förderung.

Das Risiko eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist trotz Einwilligung der bewilligenden Stelle durch den Antragsteller zu tragen, ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird hierdurch nicht begründet.

7.5 Erklärungen des Antragstellers müssen in rechtsverbindlicher Form von dem jeweils vertretungsberechtigten Organ abgegeben werden.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Zuschüsse werden vom zuständigen Amt durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) zweckgebunden gewährt.

In Fällen einer Ablehnung des Antrages wird dies dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

8.2 Das zuständige Amt kann - anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen - auch einen Vertrag mit dem Antragsteller abschließen. Neben den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen nach dieser Richtlinie und den AFBG sinngemäß.

8.3 Insbesondere, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke, einschließlich Gebäude, oder Rechte Dritter erworben, angeschafft oder hergestellt werden und die zweckentsprechende Verwendung nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist, ist eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung als Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid vorzusehen.

Bei zur Verfügungstellung von Fördermitteln, insbesondere für investive Maßnahmen, ist regelmäßig unter Berücksichtigung der Förderhöhe eine Zweckbindungsfrist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8.4 Wird die Maßnahme gleichzeitig durch den Bund und/oder durch das Land gefördert, kann im Einzelfall die Prüfung durch das zuständige Amt eingeschränkt werden. In diesen Fällen genügt i.d.R. neben den üblichen Antragsunterlagen die Vorlage des Bewilligungsbescheides dieser Stellen, sofern eine ausreichende Prüfung durch diese sichergestellt ist.

Im übrigen kann, sofern in der Finanzierung Zuwendungen Dritter veranschlagt sind, eine Bewilligung von der Vorlage der Zusicherung oder dem Eingang dieser Zuwendungen abhängig gemacht werden.

8.5 Die Bewilligung kann von der Vorlage der Verwendungsnachweise aus dem vorhergehenden Jahr abhängig gemacht werden.

8.6 Die der Bewilligung zugrunde liegenden Tatsachen, insbesondere der Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Stellenplan einschließlich der Einzelansätze und die mit dem Antrag vorgelegte Kostenberechnung sind verbindlich.

Nach der Bewilligung angemeldete Kosten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Nachträgliche Änderungen der Finanzierung werden entsprechend Teil III, Ziffer 2 der AFBG berücksichtigt.

Im Falle der Änderung einer Zuwendung ergeht an den Empfänger ein neuer Zuwendungsbescheid.

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Die Zuwendung wird regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Bescheides kann der Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Für die Empfangserklärung ist ein Formblatt zu verwenden, welches beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

9.2 Für die Anforderung der Mittel gemäß Teil III, Ziffer 1.5 der AFBG ist ein Formblatt zu verwenden, welches beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

10. Mitteilungspflichten

Neben den unter Teil III, Ziffer 5 AFBG enthaltenen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger ebenfalls verpflichtet, innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z.Bsp. durch in der Person des Zuwendungsempfängers liegende Ursachen oder bei Änderungen des Bedarfes für diese Maßnahme u.ä.).

11. Verwendung der Zuwendung

11.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Stellenplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich.

Bei Projektförderungen dürfen die einzelnen Ausgabeansätze um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung von mehr als 20 v.H. als zulässig anerkannt werden, insbesondere wenn diese Überschreitung auf behördliche Bedingungen oder Auflagen beruht.

11.2 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muß er die Weiterleitung davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach diesen Vorschriften erbringen und sich ihm gegenüber verpflichten, alle aus dieser Zuwendung resultierenden und gegen den Zuwendungsempfänger geltenden Verpflichtungen als gegen sich selbst gelten zu lassen und der zuständigen Behörde ein Prüfungsrecht nach diesen Vorschriften einzuräumen.

11.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III Ziffer 6 der AFBG wird festgelegt:

12.1 Bei einer institutionellen Förderung muß der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers enthalten.

Bei der Projektförderung muß der Nachweis sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Wurden an einen Zuwendungsempfänger gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung gewährt bzw. wurde neben einer institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

12.2 Sofern der Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weitergeleitet hat, sind dem Verwendungsnachweis die Zwischen- und Verwendungsnachweise der Dritten an ihn beizufügen. Die Stadt ist berechtigt, auch bei diesen eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

12.3 Wurde die Maßnahme gleichzeitig vom Bund und/oder Land gefördert, genügt es i.d.R., wenn der vom Bund oder Land anerkannte Verwendungsnachweis vorgelegt wird, sofern dieser Aufschluß über die Gesamtfinanzierung gibt.

12.4 Von dem Zuwendungsempfänger können als Nachweis auch Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen verlangt werden, soweit er nach den Regeln der doppelten Buchführung bucht.

12.5 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Revisoren) ist von dieser der Verwendungsnachweis zuvor zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Bei Vorlage eines Prüfungsberichtes einer behördlichen oder kirchlichen Prüfungsinstanz oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers kann auf eine Prüfung durch das zuständige Amt verzichtet werden.

12.6 Abweichend zu Teil III Ziffer 6.1 der AFBG kann die Frist zur Einreichung eines Zwischennachweises auf bis zu 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres verlängert werden. Für den Zwischennachweis ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

12.7 Das zuständige Amt ist berechtigt, innerhalb der 5-Jahres Frist zur Aufbewahrung der Verwendungsnachweise jederzeit die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

12.8 Für den Verwendungsnachweis ist ein Vordruck zu verwenden, welcher beim zuständigen Amt der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich ist.

13. Erstattung der Zuwendung

13.1 Ergänzend zu den Bestimmungen nach Teil III Ziffer 8 der AFBG kommt eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides bzw. eine Erstattung der Zuwendung auch in Betracht wenn:

- sich die Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung geändert haben oder weggefallen sind,
- mit der Maßnahme begonnen wurde, ohne daß hierfür zum Zeitpunkt des Beginns eine Genehmigung der bewilligenden Stelle vorlag (vorzeitiger Maßnahmebeginn),
- der Empfänger in Konkurs gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird.

13.2 Die bewilligende Stelle kann von einer Zinserhebung absehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Erstattungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie im Bereich der Hilfen für sozialschwache Personen und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten", SVV-Beschluß Nr. 404/93, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 01/1994 außer Kraft.

gez. i.V. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Viktor Bakewitsch, zuletzt gemeldet Friedhofstraße 43 in 58452 Witten, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 26.10.1998
- Aktenzeichen: 32.1.110-A242/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Thomas Gartemann**, zuletzt gemeldet Brahmsstraße 10 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 420, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 20.10.1998

- Aktenzeichen: 32.1.112-364/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Rene Przechowski**, zuletzt gemeldet Falkenweg 2 in 14552 Michendorf, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 420, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 20.10.1998

- Aktenzeichen: 32.1.112-513/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Herrn Kutzschbauch, Jörg, ehem. Waldstraße 15, 39307 Schlagenthin: Da Ihre neue Adresse bzw. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann Ihnen ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.09.1998,

- Aktenzeichen: 0798.3326
nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann in der Stadtkämmerei/Sachgebiet Steuern, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner
Beigeordneter

Herrn Roy Krause, geboren am 16.07.1973, zuletzt wohnhaft Werderstraße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 12.10.1998
- Aktenzeichen: 50.2.118/0589

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Herrn Bernd Barkowsky, geboren am 31.01.1967, zuletzt wohnhaft Neuendorfer Str. 43b in 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 26.08.1998
- Aktenzeichen: 50.2.118/0478 zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Lohnsteuerkarten 1999

1. Die Lohnsteuerkarten 1999 sind bis zum 31.10.1998 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1999 zu Beginn des Kalenderjahres 1999 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 1999 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1999 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist,

8. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren.
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren, in besonderen Fällen (z.B. für ein Kind, für das keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von **Pflegekindern** unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für dem Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Informationsblatt "Hinweise zur Lohnsteuerkarte 1999" hingewiesen.

gez. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibungen

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Trockenbauarbeiten Alt- und Neubau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 16

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14770 Brandenburg an der Havel, Caasmannstraße 11

3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 16 - Trockenbauarbeiten Alt- und Neubau
Neubau

- ca. 1430 m² Schalldämmende Unterdecken aus GKB - Lochplatten

- ca. 130 m² abgehängte Decken aus GKB

Altbau

- ca. 1550 m² GKB-Ständerwände, d von 10 bis 15 cm

- ca. 130 m² GKB Vorsatzschalen

- ca. 4100 m² Schalldämmende Unterdecken aus GKB und GKB-Lochplatten

- ca. 1500 m² Brandschutzbekleidung Stahlträger und -stützen

3.c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: Februar 1999 bis Mai 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.11.1998

Anschrift siehe Nr. 1

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 30,00 DM, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg, Vergabetitel: OSZ - Los 16, Trockenbauarbeiten Alt- und Neubau

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 08.12.1998, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg; Vergabetitel: OSZ - Los 16, Trockenbauarbeiten Alt- und Neubau

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: **08.12.1998, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 28.02.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 18.11.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 30.10.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Innentüren Alt- und Neubau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 17

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004
- 2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3.a) Ort der Ausführung: D-14770 Brandenburg an der Havel, Caasmannstraße 11
- 3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 17 - Innentüren Alt- und Neubau
 - Neubau
 - 31 St. Innentüren, 1flügelig, kunststoffbeschichtet mit Stahlzarge in verschiedenen Größen
 - 9 St. Brandschutztüren, kunststoffbeschichtet mit Stahlzarge, 1- und 2flügelig
 - Altbau
 - 151 St. Innentüren mit Stahlzarge in verschiedenen Größen, 1- und 2flügelig
 - 56 St. Brandschutztüren, 1- und 2flügelig mit Stahlzarge
- 3.c/d) Nein
4. Ausführungszeitraum: Februar 1999 bis August 1999
- 5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.11.1998
Anschrift siehe Nr. 1.
- 5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 25,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung; Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7
Text: Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg, Vergabetitel: OSZ - Los 17, Innentüren Alt- und Neubau
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 08.12.1998, 13.00 Uhr
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg
Vergabetitel: OSZ - Los 17, Innentüren Alt- und Neubau
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7.b) Angebotseröffnung: **08.12.1998, 13.00 Uhr**
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.
8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
 - seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 28.02.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 18.11.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 30.10.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Außentüren und Fenster am Altbau
Bauvorhaben: Errichtung des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski"
Vergabetitel: OSZ - Los 18

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14770 Brandenburg an der Havel, Caasmanstraße 11

3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 18 - Außentüren und Fenster am Altbau

- 14 St. Außentüren aus Holz, 1- und 2-flügelig mit Glasanteil

- 340 St. Fenster aus Holz (alternativ aus Kunststoff)

- 340 St. Fensterbänke aus Holz

3.c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: März 1999 bis August 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.11.1998

Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 20,00 DM, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung; Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg, Vergabetitel: OSZ - Los 18, Außentüren und Fenster am Altbau

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 09.12.1998, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Straße 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" Brandenburg, Vergabetitel: OSZ - Los 18, Außentüren und Fenster am Altbau

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: 09.12.1998, 10.30 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 28.02.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung

Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4,
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 18.11.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 30.10.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A Anhang C - Schubtribühne - Teleskoptribühne
Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: KKB-Los 19

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004

2.a) Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A

2.b) entfällt

2.c) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14776 Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14

3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 19 : Schubtribühne - Teleskoptribühne

1 St. Teleskoptribühne

12 m Ausziehtiefe

2,10 m Tribühnentiefe zusammengeschoben

2 Aufgänge

12 Reihen

3c/d) nein

4. Ausführungszeitraum: Mai 1999 bis Ende November 1999

5. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

6.a) Schriftliche Bewerbung bis spätestens: **16.11.1998**

6.b) Anschrift: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004

6.c) deutsch

7. Versand der Unterlagen am 18.11.1998

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen,

10. Mit der Bewerbung hat der Bewerber die zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bewerber hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

11. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.
12. Nebenangebote sind zugelassen
13. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str.18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586023, Fax:03381/586004, Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.12.1997
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 02.11.98

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Wärmedämmputz

Bauvorhaben: Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: KKB - Los 22

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004
 - 2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A
 - 2.b) Bauvertrag
 - 3.a) Ort der Ausführung: D-14776 Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14
 - 3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 22 - Wärmedämmputz
- ca. 1700 m² Fassadenfläche mit 8 cm Faserdämmplatten und Strukturputz versehen
 - 3.c/d) Nein
 4. Ausführungszeitraum: Mai 1999 bis Ende Juni 1999
 - 5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens 20.11.1998, Anschrift siehe Nr. 1.
 - 5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 10,00 DM; Erstattung: Nein
- Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7
Text: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg, Vergabetitel: KKB - Los 22, Wärmedämmputz;
- Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 15.12.1998, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg

Vergabetitel: KKB - Los 22, Wärmedämmputz

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: **15.12.1998, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004,

Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.12.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 03.11.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Trockenbauarbeiten

Bauvorhaben: Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg an der Havel

Vergabetitel: KKB - Los 24

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D-14776 Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14

3.b) Art und Umfang der Leistung: Los 24 - Trockenbauarbeiten

- ca. 950 m² Montagedecken als Akustikdecken, Gipskartonschlitzplatten 9,5 mm
Dämmstoffauflage: Mineralfaser 40 mm
- ca. 1050 m² Montagedecken als Brandschutzdecken F30-A, abgehängt, mit
Weitspannträgern bis 6 m, Feuerschutzplatten RF 15 mm
Dämmstoffauflage: Mineralfaser 40 mm
- ca. 620 m² Deckenbekleidung ohne Brandschutzanforderungen,
Gipskartonschlitzplatten 9,5 mm
Dämmstoffauflage: Mineralfaser 40 mm
- ca. 550 m² Wandbekleidung ohne Brandschutzanforderungen,
Gipskartonschlitzplatten 9,5 mm
Dämmstoffauflage: Mineralfaser 40 mm
- ca. 300 m² Wandbekleidung von Vorwandinstallationen in Naßräumen
- ca. 250 m² Metall-Einfachständerwände, Wanddicke 100 mm, Brandschutz
F30-A, Schallschutz R = 46 dB, Beplankung mit RF-Feuerschutz-
platten
- ca. 70 m² Doppelboden-Konstruktion, Flächenlast: ca. 30.000 N/m²

3.c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: Mai 1999 bis Ende Juni 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.11.1998

Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 DM, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung; Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Spar-
kasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg, Vergabetitel: KKB - Los 24, Trocken-
bauarbeiten;

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung
besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 15.12.1998, 13.00 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Sub-
missionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der
Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Kongreß- u. Kulturzentrum
Brandenburg

Vergabetitel: KKB - Los 24, Trockenbauarbeiten

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: 15.12.1998, 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004, Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 03.12.1997

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 03.11.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A - Los 25: Estricharbeiten
Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: KKB - Los 25

a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Bauvertrag

d) 14776 Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14

e) Estricharbeiten

- ca. 2500 m² Zementestrich ZE 20, d = 2,5 cm

- ca. 2200 m² Epoxidharz-Beschichtung

- ca. 220 m² Trittschalldämmplatten 2 x 30/25

- ca. 220 m² Trittschalldämmplatten 30/30

- ca. 220 m² verlorene Schalung aus Holzspanplatten

- ca. 220 m² Stahlbetonplatte d = 12 cm

- ca. 220 m² schwimmender Zementestrich, d = 4 cm

f) nein

g) entfällt

h) Beginn der Ausführung: Mai 1999, Ende der Ausführung: August 1999

Konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan.

i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.11.1998

Anschrift siehe Punkt a)

j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- DM, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen

Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: KKB, Los 25 - Estricharbeiten

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Bis Angebotseröffnung siehe Punkt o)

l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages: KKB , Los 25 - Estricharbeiten

m) Deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: **14.12.1998, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.1996 anzuwenden.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

u) Nebenangebote sind zugelassen

v) Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586024, Fax:03381/586004, Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Information

Verlagerung Wochenmarkt Katharinenkirchplatz

In der Zeit vom 5.12. bis 20.12.98 findet auf der Wochenmarktfläche Katharinenkirchplatz der diesjährige Weihnachtsmarkt statt.

Aus diesem Grund wird gem. § 3 der "Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel" der Wochenmarkt für die Zeit vom 30.11.98 bis 02.01.99 auf den kleinen Katharinenkirchplatz verlegt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 06.11.98

E i n l a d u n g

zur 2. Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 1998

am Mittwoch, dem 18.11.1998, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 23.09.1998 (vergangene Wahlperiode)

und

Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 vom 26.10.1998
6. Beanstandung des Oberbürgermeisters nach § 65 Gemeindeordnung (GO) zum Beschluß Nr. 503/98 der SVV vom 26.10.98 zur Vorlagen-Nr. 503/98
Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Beschlu antrag zur  nderung des   16 Abs. 1 der
Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: CDU-Fraktion

- Vorlagen-Nr. 503/98 Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des Hauptausschusses
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.1 Beschlu antrag betreffend erg nzende Regelungen
zur Verfahrensweise bei der Ausschubbesetzung
Einreicher: SPD-Fraktion
- 7.2 Vorlagen-Nr. 526/98 Besetzung des Ausschusses f r Finanzen und
Liegenschaften
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.3 Vorlagen-Nr. 527/98 Besetzung des Ausschusses f r Bau und Wohnen
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.4 Vorlagen-Nr. 528/98 Besetzung des Ausschusses f r Wirtschaft und
Vergaben
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.5 Vorlagen-Nr. 529/98 Besetzung des Ausschusses f r Umwelt, Recht,
Ordnung und Sicherheit
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.6 Vorlagen-Nr. 530/98 Besetzung des Ausschusses f r Schule, Kultur und
Sport
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.7 Vorlagen-Nr. 531/98 Besetzung des Ausschusses f r Gesundheit und
Soziales
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.8 Vorlagen-Nr. 532/98 Besetzung des Rechnungspr fungsausschusses
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I
- 7.9 Vorlagen-Nr. 533/98 Besetzung des Werksausschusses-Eigenbetriebe
Einreicher: Oberb rgermeister
Dezernat I

- 7.10 Vorlagen-Nr. 509/98 Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 292/93)
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 7.11 Vorlagen-Nr. 534/98 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 7.12 Vorlagen-Nr. 535/98 Besetzung der Ausschußvorsitze und deren Stellvertretung
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 7.13 Vorlagen-Nr. 541/98 Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
Einreicher: Oberbürgermeister
- 7.14 Vorlagen-Nr. 394/98 Entwicklung der Personalkosten 1998 - Stand per 30.09.1998 -
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 7.15 Vorlagen-Nr. 395/98 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Sammelnachweis 9310 - Persönliche Ausgaben - für das Haushaltsjahr 1998
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 7.16 Vorlagen-Nr.537/98 Neubesetzung der Aufsichtsräte der Gesellschaften und städtischen Beteiligungen und des Beirates der BDL
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Wiedervorlage SVV vom 23.09.98 Beschlußantrag zur Bildung einer Begleitgruppe "Entwicklung Neust. Markt"
Einreicher: F.D.P.-Fraktion
- 8.2 Beschlußantrag zur Beauftragung des Oberbürgermeisters, die für die Stadt zuständigen Landtagsabgeordneten zu einem Gespräch einzuladen
Einreicher: PDS-Fraktion
- 8.3 Beschlußantrag zum Eintreten der Stadtverordnetenversammlung für den Fortbestand des Dezernates IV
Einreicher: Jugendhilfeausschuß
9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Säger, amt. Sachgebietsleiterin Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung: Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 10 34, 58 10 74 (Zentrale)

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt,
Büro der Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto